

Eine Kriegsteuer vom Einkommen.

Besitzsteuer-Beratung im Hauptausschuß.

Der Hauptausschuß des Reichstags begann heute vormittag mit der Beratung der Besitzsteuern. Von den Sozialdemokraten ist in letzter Stunde ein Antrag eingegangen auf Ausbau der Erbschaftsteuer.

Berichterstatler Abg. **Müller-Gulda** (Zentrum): Der vorliegende Etat für 1918 weist einen Fehlbetrag von 2875 Millionen Mark auf, der durch neue Steuern gedeckt werden soll. Zu diesem Zwecke sind im Reichstage zehn Steuergesetze vorgelegt worden, die rund 3200 Millionen Mark jährlich bringen sollen. Aber selbst wenn man annimmt, daß diese neuen Steuern vom Reichstag in voller Höhe bewilligt würden — was noch gar nicht feststeht — so werden sie für das laufende Rechnungsjahr bei weitem nicht die veranschlagten 2875 Millionen einbringen, weil die meisten Steuern erst ab Oktober 1918 in Kraft treten können und weil das Branntweinmonopol zunächst so gut wie gar keine Mehreinnahme bringen wird. Die einzige Steuer, auf die man zuverlässig voll rechnen kann, ist die Kriegsteuer der Gesellschaften. Im übrigen wird aller Voraussicht nach ein Fehlbetrag von 1200 Millionen Mark im laufenden Rechnungsjahr verbleiben, für den Deckung zu schaffen wäre. Mit der papiernen Deckung des Voranschlags können wir uns nicht begnügen.

Es ist mir nun bekannt, daß ein Antrag in Vorbereitung ist, der eine Besteuerung der höheren Einkommen und insbesondere der Kriegsgewinne zum Gegenstand hat. Dieser Antrag soll noch im Laufe der heutigen Sitzung eingebracht werden. Ich empfehle diesen Antrag schon jetzt der wohlwollenden Beurteilung des Ausschusses und hoffe, daß er Annahme finden wird. Die im Jahre 1918 eingeführte Kriegsteuer von dem Vermögenszuwachs hat sich nicht bewährt. Sie hat wohl dem Reich viel Geld eingebracht, aber sie hat eine demoralisierende Wirkung gehabt und hat die Verschwendung gefördert, während wir bemüht sein müssen, die Sparsamkeit im deutschen Volke zu erhalten und zu fördern. Fast alle anderen Kulturstaaten haben wirkliche Kriegsgewinnsteuern eingeführt, in denen sie das Mehreinkommen in den Kriegsjahren erfassen. Das Deutsche Reich aber hatte sich auf die Besteuerung des am 31. Dezember 1918 noch vorhandenen Vermögenszuwachses beschränkt. Was inzwischen verbraucht oder beiseite geschafft war, blieb unbesteuert. Für das Jahr 1917 ist eine solche Steuer überhaupt nicht erhoben worden, und für das Jahr 1918 besteht noch keine Vorlage. Es ist nur eine Wiederholung des früheren Gesetzes für das Jahr 1919 in Aussicht gestellt worden. Die Notwendigkeit, entweder mindestens 1200 Mill. M. Matrikularbeiträge für 1918 zu erheben, oder diesen Betrag durch eine außerordentliche Steuer zu decken, wird hoffentlich das Zustandekommen einer wirklichen Kriegsgewinnsteuer begünstigen.

Die Notwendigkeit, für diesen Fehlbetrag wirklich Deckung zu schaffen, wird wohl von keiner Seite bestritten werden. Ein Aufschub ist auch nicht zu empfehlen. Er würde das Zustandekommen der anderen zehn Steuervorlagen erschweren. Wenn andere Staaten so große Opfer auf sich nehmen können, werden wir Deutschen doch recht dazu imstande sein.

Regierungs-Erklärungen.

Reichsschatzsekretär Graf **Röbern** verweist bezüglich der zahlenmäßigen Darlegungen des Abg. Müller-Gulda auf seine Ausführung im Plenum, besonders in seiner Antwort auf die Rede des Abg. Waldstein. Im übrigen könne er dem Vorredner bezüglich der Bedeutung der neuen Steuervorlagen für den Etat im ganzen zustimmen. Die neuen indirekten Steuern würden in diesem Jahre noch nicht viel bringen, besonders, da in den Kommissionen noch Abstriche gemacht worden seien, von denen er allerdings annahm, daß in den zweiten Besungen manche noch wieder rückgängig gemacht werden würden.

Die durch den Krieg veranlaßten Mindereingänge seien bei seiner im Plenum vorgetragenen Berechnung über indirekte und direkte Steuern aber auch voll berücksichtigt worden, sowohl für die letzten drei Finanzjahre wie für das Jahr 1918. Glücklichweise fänden die Ausfälle an indirekten Steuern Deckung in den Ergebnissen der Kriegsteuer. Die 5,7 Milliarden Mark als Ergebnis der Kriegsteuer würden hoffentlich einen Übergang in das Finanzjahr 1919 ohne rechnungsmäßiges Defizit ermöglichen.

Finanzminister **Hergt** erklärt, mit den vom Staatssekretär im Plenum gegebenen Erklärungen über das Verhältnis der Bundesstaaten zum Reiche einverstanden zu sein. Die Bundesstaaten wehren sich nicht aus purer Negation und Unverständnis gegen eine Einschränkung ihrer Steuerrechte, sondern aus der eigenen Not und den Bedürfnissen der Bundesstaaten heraus. Den Bundesstaaten dürfen die Einnahmequellen zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben nicht verstopft werden. Die Bundesstaaten können verlangen, daß nach wie vor die laufenden direkten Steuern, die Einkommens- und Vermögenssteuern als ausnützungsfähige und ausbaufähige Steuern ihnen belassen werden.

Die Presse geht von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie bei diesem Standpunkt sagt, die Bundesstaaten hätten keinen Sinn für die Bedürfnisse des Reiches, wollten diesen keine direkten Steuern überlassen. Das ist falsch, wie eine Reihe von Reichstagsbeschlüssen beweisen. Der Antrag will nicht wie bisher einen Vermögenszuwachs, einen Hauptteil der Steuer nehmen, sondern mehr das Einkommen heranziehen. Bei der Heranziehung der Vermögen ist zu beachten, daß der Geldwert bedeutend gesunken ist, 100 000 Mark nicht mehr die Bedeutung haben wie früher. Ich wende mich nicht gegen die Heranziehung des Vermögens, aber die Frage soll jetzt nicht in Angriff genommen, sondern auf eine ruhigere Zeit verlegt werden, bis eine richtige Bewertung der Frage sich ermöglichen läßt. Eine neue Steuerquelle mit organischer Neuordnung ist schon im Hinblick auf die Personalverhältnisse schwer durchführbar.

Im Hinblick auf die großen Bedürfnisse Preußens sind wir dennoch gezwungen, im Herbst dieses Jahres mit einer Steuer-novelle an den Landtag heranzutreten, einen Leistungsausgleich und eine Vertiefung des Anlageverfahrens herbeizuführen. Wenn nun das Reich seinerseits eine direkte, das Einkommen betreffende Steuer machen wollte, so würde dadurch die Reform in Preußen gewissermaßen durchkreuzt. Den Burgfrieden auch zwischen den Einzelstaaten und dem Reiche aufrechtzuerhalten, dadurch, daß nicht ein Steuerzwist entzündet wird, ist nötig im Interesse des Reiches und der Bundesstaaten. Wir wollen dem Reiche entgegenkommen, die Interessen der Bundesstaaten dürfen aber nicht mißachtet gelassen werden.

Der Mehrheitsantrag.

Der wiederholt erwähnte Antrag der Mehrheitsparteien für einen neuen Mehrbeitrag auf Einkommen und Vermögen trägt die Unterschrift von 17 Abgeordneten, verfügt damit also schon jetzt im Ausschuß über die Mehrheit. Unterzeichnet haben ihn die Abg. Gröber (Str.), Dr. David und Ebert (Soz.), Erzberger (Str.), Gothein (Volkspartei), Herold und Irl (Str.), Müller-Gulda (Str.), Mosle (Soz.), Dr. Stresmann (nlib.), Dr. Südekum (Soz.) und Waldstein (Volkspartei).

Der Antrag ist in die Form einer Entschliebung gekleidet und wünscht, daß in dem Gesetzentwurf über die Kriegsteuer-Bestimmungen aufgenommen werden über einen zugunsten des Reiches für das Rechnungsjahr 1918 zu erhebende außerordentliche Kriegsabgabe von Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, welche einen Gesamtbetrag von 1200 Millionen Mark zu erbringen hätte und für welche nachstehende Grundsätze gelten sollen.

I. Kriegsabgaben von Einkommen 1). Die Abgabe wird erhoben von den natürlichen Personen mit einem Jahreseinkommen von mindestens 20 000 Mark; die Abgabe wird nicht erhoben, soweit dieselbe einen Betrag übersteigt, durch den das Jahreseinkommen nach Abzug der Abgaben unter 20 000 Mark sinken würde.

II. Das Einkommen der Ehegatten ist zusammenzurechnen und vom Ehemann einheitlich zu versteuern, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.

III. Gewährt der Abgabepflichtige Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (B. G. B. 1801—1815) Unterhalt, so ermäßigt sich die Abgabe für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 v. H. ihres Betrages, jedoch nicht mehr als 5000 Mark für ein Kind.

IV. Unverheiratete Abgabepflichtige und verheiratete kinderlose Abgabepflichtige haben eine angemessene Erhöhung der Abgabe zu entrichten.

V. Die Abgabe ist in durchgestaffelten Steuerstufen zu erheben, beginnend mit 3 v. H. für die ersten 30 000 M. Einkommen, abschließend mit 20 v. H. als Höchststafel.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Einkommensteuer für die Bemessung der Kriegsabgabe und das bei der Feststellung und Erhebung der Steuer einzuhaltende Verfahren maßgebend. Die Feststellung des Einkommens für die Einkommensteuer bildet zugleich die Grundlage der Feststellungen des Einkommens für die Kriegsabgabe.

VII. In den Bundesstaaten, in denen eine Einkommensteuer nicht besteht, trifft die Landesregierung die Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens.

II.

Eine erhöhte Kriegsabgabe wird erhoben von der während des Krieges erzielten Einkommensvermehrung gegenüber dem in der Friedenszeit erzielten Einkommen.

1. Maßgebend ist das Einkommen gegenüber den letzten Friedensveranlagung. Auf Antrag des Abgabepflichtigen tritt anstelle der letzten Friedensveranlagung das festgestellte durchschnittliche Einkommen der Jahre 1912, 1913 und 1914.

2. Die Steuerstufen für die Einkommensvermehrung sind durchgestaffelt, beginnend mit 5 vom Hundert für die ersten 30 000 Mark Mehreinkommen abschließend mit 50 vom Hundert als Höchststafel.

3. Als Ergänzungsabgabe wird als eine Abgabe vom Vermögen erhoben:

a. Abgabepflichtig ist ein Vermögen im Mindestbetrage von 20 000 Mark.

b. Die Abgabe ist in durchgestaffelten Stufen zu erheben, beginnend mit 1 vom Tausend für Vermögen bis zu 100 000 Mark und schließend mit 3 vom Tausend als Höchststafel.

c. Für die Bemessung der Abgabe wird zugrundegelegt die Feststellung des Vermögens für die Besitzsteuer (Reichsgesetz vom 3. Juli 1913) auf 31. Dezember 1918 erfolgt ist.

Einer besonderen Vermögensfeststellung bedarf es nur, wenn eine Vermögensfeststellung für die Besitzsteuer auf 31. Dezember 1918 nicht erfolgt oder nachträglich eine wesentliche Änderung des Vermögensstandes eingetreten ist. In diesem Falle wird das Vermögen auf 3. Dezember 1917 festgestellt. d) Zuständig zur Feststellung und Erhebung der Kriegsabgabe vom Einkommen und Vermögen sind die Landesbehörden die zur Feststellung und Erhebung der Besitzsteuer berufen sind.